

Erleichterung der Dokumentationspflichten und Ausnahmen von der Höchstarbeitszeit

Arbeitsministerin Frau Andrea Nahles wird das Mindestlohngesetz durch eine weitere Verordnung ergänzen und damit die Dokumentationspflichten erleichtern: Künftig soll die Grenze für die Aufzeichnungspflichten der Arbeitszeit bei einem Gehalt von EUR 2.000,- liegen. Bislang lag die Grenze bei 2.958 €.

Änderungen bei der Aufzeichnungspflicht

Seit Einführung des Mindestlohngesetzes müssen Arbeitgeber die Arbeitszeiten ihrer Beschäftigten dokumentieren, gemäß einer ergänzenden Verordnung bis zu einer Gehaltsgrenze von EUR 2.958,-. Dies gilt jedenfalls in einigen Branchen und bei sog. Minijobbern. Künftig soll durch eine weitere Verordnung diese Grenze bei nur noch EUR 2.000,- liegen. Dies allerdings nur, wenn das Arbeitsverhältnis schon länger besteht und der Lohn in den vergangenen zwölf Monaten regelmäßig bezahlt wurde. Zudem sollen die Aufzeichnungspflichten bei der Beschäftigung von Ehepartnern, Kindern und Eltern des Arbeitgebers entfallen, um so Familienbetriebe zu entlasten. Die endgültige Entscheidung fällt nach der Sommerpause.

Klarstellung zur Auftraggeberhaftung

Gemeinsam mit dem Bundesministerium für Finanzen wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gegenüber den Behörden der Zollverwaltung klarstellen, dass sowohl bei der zivilrechtlichen Haftungsfrage als auch bei der Anwendung der Bußgeldvorschriften ein "eingeschränkter" Unternehmerbegriff zugrunde gelegt wird, wie ihn das Bundesarbeitsgericht für die zivilrechtliche Haftung im Arbeitnehmerentsendegesetz entwickelt hat. Danach übernimmt ein Unternehmen nur die Verantwortung für beauftragte Unternehmen, wenn eigene vertraglich übernommene Pflichten weitergegeben werden.

Keine Kontrolle der Aufzeichnungen durch den Zoll mehr

Die Aufzeichnung von Überstunden nach dem Arbeitszeitgesetz soll nicht mehr durch den Zoll überprüft werden, sondern ausschließlich durch die zuständigen Behörden.

Abweichung von der Höchstarbeitszeit nach § 3 ArbZG

Im Zusammenhang mit der Arbeitszeitaufzeichnungspflicht wurde von einzelnen Branchen die tägliche Höchstarbeitszeit nach § 3 des ArbZG von zehn Stunden für zu kurz befunden. Dies betrifft vor allem das Schaustellergewerbe, das Hotel- und Gaststättengewerbe sowie die Landwirtschaft. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat auf diese Kritik reagiert und Kontakt mit der Arbeits- und Sozialministerkonferenz der Länder aufgenommen. Diese hat daraufhin folgenden Beschluss gefasst (insb. zu den §§ 14, 15 Abs. 1 Nr. 2 ArbZG):

- Bei Anträgen der Schaustellerbranche und bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 ArbZG können Arbeitszeiten bis max. zwölf Stunden positiv beschieden werden, da die Betriebe des Schaustellergewerbes insoweit als Saisonbetriebe angesehen werden können.
- Auch für Betriebe der Landwirtschaft und der Hotel- und Gaststättenbranche, soweit sie im Einzelfall als Saisonbetrieb eingeordnet werden können, kommen - vorbehaltlich tariflicher Regelungen - Ausnahmen nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 ArbZG infrage. Ein Ausgleich auf eine durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden kann bei Saisonarbeitskräften auch durch den Nachweis von beschäftigungslosen Zeiten oder Zeiten mit geringerer Beschäftigung erfüllt werden.